



Unterrichtung 19/282

der Landesregierung

Entschließung des Bundesrates: Nachhaltige Finanzierung von Energiewende und Klimaschutz durch systematische Reform der Abgaben und Umlagen im Energiesektor

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 7 Abs. 2 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Zuständige Ausschüsse: Umwelt- und Agrarausschuss, Wirtschaftsausschuss

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

2. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident, *lieber Klaus,*

anliegend übersende ich Ihnen zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformati-
onsgesetz (PIG) die vom Kabinett am 2. Februar 2021 beschlossene Bundesratsinitiative

„Entschließung des Bundesrates:

**Nachhaltige Finanzierung von Energiewende und Klimaschutz durch systemati-
sche Reform der Abgaben und Umlagen im Energiesektor“.**

Federführend zuständig ist der Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung, Jan Philipp Albrecht.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Günther

Antrag des Landes Schleswig-Holstein

Entschließung des Bundesrates – Nachhaltige Finanzierung von Energiewende und Klimaschutz durch systematische Reform der Abgaben und Umlagen im Energiesektor

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat erwartet angesichts der auf europäischer Ebene beschlossenen Anhebung des EU-Klimaschutzziels einer Treibhausgasminderung um mindestens 55 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels. Die Bundesländer sehen sich in der Mitverantwortung zur Erreichung dieses Ziels. Bei der Umsetzung sind hinreichende Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage zu treffen.
2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Ausbaupfade für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien für den zusätzlichen Strombedarf für die Sektorenkopplung zu dem in Abstimmung befindlichen ambitionierteren europäischen Klimaschutzziel passen müssen.
3. Der Bundesrat bekräftigt, dass er jenseits der bereits ergriffenen Maßnahmen eine Gesamtreform der staatlich induzierten Preisbestandteile im Energiesektor für dringend nötig erachtet. Die Reform sollte auf systematische, konsistente, transparente und möglichst verzerrungsfreie Wettbewerbsbedingungen zielen und so ein Level-Playing-Field für alle Energieträger und Sektoren schaffen und dabei konsequent auf die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele ausgerichtet werden. Grundsätzliches Ziel der Reform ist ein System, welches verteilungsgerecht und volkswirtschaftlich effizient eine Lenkungswirkung hin zu klimafreundlichen Energieträgern entfaltet.
4. Eine systematische, verursachergerechte und sektorübergreifend anzugleichende CO₂-Bepreisung sollte auch auf europäischer Ebene zum Leitinstrument der Klimaschutzpolitik weiterentwickelt werden, wobei Carbon Leakage wirksam vermieden

werden muss. Der Bundesrat nimmt die von der EU-Kommission vorgestellten Vorhaben wohlwollend zur Kenntnis, in den EU-Emissionshandel auch zusätzliche Teile des Transportsektors, Gebäude und perspektivisch alle Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe zu integrieren und die Einbeziehung des Luft- und Schiffsverkehrs außerhalb der EU zu prüfen. Gleiches gilt für das Vorhaben, die Emissionsobergrenze des EU-Emissionshandels und seinen jährlichen Emissionssenkungspfad (linearer Kürzungsfaktor) zu überprüfen sowie zu sondieren, wie ein WTO-konformer CO₂-Grenzausgleichsmechanismus eingeführt werden kann.

5. Die ergriffenen Maßnahmen zur Stabilisierung und leichten Abschmelzung der EEG-Umlage in den Jahren 2021 und 2022 sind als Maßnahme zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sinnvoll und erforderlich. Darüber hinaus hält der Bundesrat eine raschere und deutlichere Abschmelzung der EEG-Umlage für erforderlich. Auch die in der Öffentlichkeit diskutierte Absenkung der EEG-Umlage auf null wird perspektivisch und bei geeigneter Gegenfinanzierung der gegenwärtigen und zukünftigen Vergütungsansprüche insbesondere aus steigenden Einnahmen der CO₂-Bepreisung begrüßt.

6. Die Befreiung der Eigen- und Direktstromversorgung mit nicht EEG-vergütetem Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen von der EEG-Umlage ist dringend als Einstieg in ein allgemeines Grünstromvermarktungsmodell zu prüfen. Insbesondere für Anlagen bis zu 100 kW könnte dies in Umsetzung der EU-Richtlinie für erneuerbare Energien auch geboten sein. Mit diesem Modell könnte ein Weg zum einen für den wirtschaftlichen Weiterbetrieb von Ü20-Anlagen und zum anderen für die Errichtung zusätzlicher Neuanlagen außerhalb der EEG-Förderung eröffnet werden. Dabei sollte es keine Einschränkungen bezogen auf Anlagengröße, Nutzung des öffentlichen Netzes oder Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher geben. Für den Fall einer Anbindung an das öffentliche Netz sind Eigen- und Direktversorger angemessen an der gemeinschaftlichen Finanzierung des Netzes zu beteiligen. Um einen netzkompatiblen Betrieb durch Korrelation von Stromerzeugung und -verbrauch zu gewährleisten, sollten geeignete Kriterien (insbesondere Zeitgleichheit oder Regionalität) Anwendung finden. Eine Befreiung der regenerativen Eigen- und Direktstromversorgung von der EEG-Umlage beziehungsweise ein Modell für die Grünstromvermarktung könnte auch die Nutzung von EE-Strom für Sektorenkopplungstechnologien befördern.

7. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine Reform der Finanzierung der Energiewende mit einer grundsätzlichen Überarbeitung des Energiemarktdesigns, insbesondere der Fördersystematik, einhergehen sollte. Ziel könnte unter anderem die Etablierung einer funktionierenden und langfristig marktfinanzierten Grünstromvermarktung sein. Neben der Stärkung bereits existierender Marktmodelle muss ein neues Energiemarktdesign die real anfallenden Systemintegrationskosten (insbesondere damit verbundene Flexibilisierung des Energiesystems) aller Technologien entsprechend darstellen, um eine größtmögliche Kosteneffizienz des Energiesystems zu erreichen.

8. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Potenziale zum Lastmanagement derzeit bei weitem nicht ausgeschöpft werden, weil das aktuelle System der staatlich induzierten Preisbestandteile die falschen Anreize setzt. Er bittet den Bund, den Rechtsrahmen im Bereich der Netzentgelte beispielsweise über eine Dynamisierung dahingehend weiterzuentwickeln, dass netz- und systemdienliches Verhalten angereizt und flexibles Nutzerverhalten belohnt wird. Der Bund wird gebeten, geeignete Modelle für ein stärker lastabhängiges Netzentgeltsystem zu entwickeln.

Begründung:

Für das Erreichen der Klimaschutzziele ist ein nachhaltiges und tragfähiges Energiesystem erforderlich. Dazu bedarf es einer grundsätzlichen Überprüfung aller staatlichen Steuern, Abgaben, Umlagen und Gebühren im Energiesektor, mit dem Ziel, den Ausbau der klimaschonenden Technologien wirtschaftlich und netzdienlich voranzutreiben und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. So kann die Sektorkopplung angereizt und Wettbewerbsnachteile klimaschonender Technologien überwunden werden.

Im bestehenden System werden die verschiedenen Energieträger (beispielsweise Strom, Heizöl und Gas) durch Steuern, Abgaben und Umlagen unterschiedlich stark belastet. Hierdurch werden verzerrte Preissignale gesetzt und somit kosteneffiziente Treibhausgasvermeidungsoptionen nicht genutzt. Strom ist im Energiesektor trotz stetig steigender EE-Anteile am stärksten mit Steuern, Abgaben und Umlagen belastet, dies führt zu einer geringeren Wettbewerbsfähigkeit von elektrischen Anwendungen im Vergleich zu fossilen Energien.

Eine unzureichend systematische und verursachergerechte CO₂-Bepreisung führt zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Energieträgern bzw. Technologien.

Fehlanreize des derzeitigen Systems erschweren Investitionen, u.a. in Klimaschutztechnologien wie Ausbau der Erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, Sektorkopplung, Power-to-X und Flexibilitäten und bewirken damit unzureichende teilweise auch kontraproduktive Beiträge zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Insbesondere trägt die derzeitige umlagebasierte Finanzierung des Erneuerbaren-Energien-Ausbaus dazu bei, dass der Strompreis einen Teil seiner Lenkungs- und Anreizfunktion für effizienten Einsatz und Erzeugung von Strom verliert, da sie Strom gegenüber anderen Energieträgern verteuert und marktseitige Preissignale beim Strom verzerrt. Im Ergebnis führt das derzeitige Finanzierungssystem aus Steuern, Abgaben und Umlagen zu einer Blockade der Weiterentwicklung der Energiewende.

Es ist zu berücksichtigen, dass jede Ausweitung der Entlastungstatbestände – auch wenn diese sinnvoll sind – zu einer Mehrbelastung der nicht privilegierten Stromverbraucher führt. Statt weitere Entlastungstatbestände einzuführen, sollte eine grundlegende Überprüfung der Finanzierung der Erneuerbaren Energien vorgenommen

werden, die die Position des Zukunftsenergieträgers Strom stärkt und die Rege-
lungskomplexität des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes verringert.

Langfristiges Ziel von ordnungspolitischen Maßnahmen muss es daher sein, ziel-
orientierte Wettbewerbsbedingungen über alle Sektoren herzustellen, um ein
Preissignal zu erzielen, das Anreize für die Verminderung der Emissionen und ge-
eignete Investitionen in die Energiewende und den Klimaschutz setzt und so zur
Erreichung der Klimaschutzziele beiträgt.

Langfristiges Ziel für ein Energiesystem auf Basis erneuerbarer Energien muss es
sein, dass sich die erneuerbaren Energien sowie die weiteren notwendigen Anlagen
in einem Marktsystem selbst finanzieren können. Zugleich besteht jedoch Einigkeit
darin, dass die Anlagen aufgrund der oftmals noch unzureichenden Märkte oder ver-
zerrenden Wettbewerbsbedingungen im derzeit bestehenden Marktdesign in vielen
Bereichen auf absehbare Zeit weiterhin einer Förderung bedürfen und diese gegenfi-
nanziert werden muss.